



Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre im
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück
(Fassung von 1993)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung für Volkswirte ist der berufsqualifizierende Abschluß des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück den Hochschulgrad "Diplom-Volkswirtin" oder "Diplom-Volkswirt" in der jeweils zutreffenden Sprachform (Anlage 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. ein vier-semesteriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt.

2. ein vier-semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Diplomvorprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an, und zwar 3 Professoren, 1 Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und 1 Student. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretern im Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt bei Professoren 2 Jahre, bei dem wissenschaftlichen Mitarbeiter und dem studentischen Mitglied 1 Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt sein Stellvertreter nach.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein; der Prüfungsausschuß wählt sie aus seiner Mitte.
- (5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und behandelt Beschwerdefälle. Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine fest. Er stellt die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote und damit das Ergebnis der Prüfung fest.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

- (11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsausschusses mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Prüfer können grundsätzlich nur Professoren sein sowie Privatdozenten für das Fach ihrer Lehrbefugnis. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuß sorgt bei allen Prüfungen dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grund kann nachträglich ein anderer Prüfer benannt werden.
- (3) Alle während eines Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Studienleistungen aus einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit des Studiums nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß ist dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht bzw. herabgesetzt werden.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistungen mit mindestens "ausreichend" bewerten. Bei bestandener Prüfungsleistung errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.
- (5) Die Fachnote/Teilfachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote/Teilfachnote lautet bei bestandener Prüfungsleistung:
- | | | |
|-------------------------------------|-----|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis | 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis | 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis | 4,3 | ausreichend. |
- Entsprechendes gilt bei einer Prüfung, bei der nur eine Leistung zu erbringen ist.
- (6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" lauten.
Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lauten, ggfs. unter Berücksichtigung von § 29 Absatz 2.
- (7) Die Gesamtnote errechnet sich in der Diplomvorprüfung aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten, in der Diplomprüfung aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten, nicht gerundeten Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- | | | |
|-------------------------------------|-----|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis | 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis | 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis | 4,3 | ausreichend. |

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,3) bewertet, wenn der Student nach Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes verlangen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,3) bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,3) bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,3) bewertet. In schwerwiegenden oder in wiederholten Fällen kann die gesamte Prüfung vom Prüfungsausschuß als "nicht bestanden" erklärt werden.

§ 9 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst später bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und ein unrichtiges Diplom sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 11 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich im laufenden oder einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach § 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dem Prüfer zur Stellungnahme zu.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 13 Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 14 Zulassungs- und Meldeverfahren zur Diplomvorprüfung

- (1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium (nach Maßgabe der Studienordnung) im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.
Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist bei der Meldung zur ersten Klausur der Diplomvorprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen;
 2. eine schriftliche Darstellung des Bildungsganges;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits an einer wirtschaftswissenschaftlichen Zwischen- bzw. Diplomvorprüfung oder entsprechenden Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat und welche Ergebnisse er dabei erzielt hat.
- (2) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind,
 2. der Student eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der Student nicht für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.

Grundzüge der VWL:	Teilfächer VWL I und VWL II,
Grundzüge der Statistik:	Teilfächer Statistik I und II,
Grundzüge der Rechtswissenschaft:	Teilfächer Rechtswissenschaft I und II.

Durch Beschluß des Prüfungsausschusses können die Klausuren in den Teilfächern zu einer vierstündigen Klausur zusammengefaßt werden.

- (3) Eine ausreichende Fachnote kann nur gegeben werden, wenn alle Teilleistungen eines Faches mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer vierstündigen Klausur.

§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Wenn Klausurarbeiten in den Teilfächern gemäß § 16 Absatz 2 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind, kann der Student sie nach schriftlicher Anmeldung einmal wiederholen.
- (2) Wird auch die wiederholte Klausurarbeit in einem Teilfach nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, kann der Student sich nach schriftlicher Anmeldung einer mündlichen Ergänzungsprüfung in diesem Teilfach unterziehen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nach Wahl des Studenten als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer führt das Protokoll. Er wird vom Prüfer vor der Festsetzung der Note gehört. Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten je Student und Teilfach.
- (5) Der Prüfungsausschuß legt fest, zu welchem Termin eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung frühestens wiederholt werden kann.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die gemäß § 7 Absatz 6 bestandene Diplomvorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit einem Siegel zu versehen.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Hat der Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder der Vorlage des Nachweises des Studienfachwechsels eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden und das wirtschaftswissenschaftliche Studium an der Universität Osnabrück abgebrochen worden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 19 Teile der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung von Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Die Klausurarbeiten gehen den mündlichen Prüfungen voraus.
- (2) Für jeden der beiden Teile der Diplomprüfung ist schriftlich gemäß § 20 bzw. § 24 ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuß gesondert entschieden.

§ 20 Meldung und Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit)

- (1) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren gilt § 14 entsprechend.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind von jedem Studenten beizufügen:
1. eine Bescheinigung, daß der Student für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist;
 2. das Zeugnis über eine bestandene wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter Berücksichtigung von § 6, sofern ein solches noch nicht beim Prüfungsausschuß vorliegt;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Student an keiner wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
 4. die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren des Hauptstudiums gemäß § 25 Abs. 1.
- Die einzelnen Leistungsnachweise sollen erst nach bestandener Diplomvorprüfung erworben werden.

§ 21 Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Student zeigen, daß er ein wissenschaftliches Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten und verständlich darstellen kann.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 5 Absatz 1 gestellt und betreut werden. Der Student kann den Themensteller und den Problembereich vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Mit der Ausgabe des Themas werden als Prüfer der Erstgutachter (Betreuer), der das Thema der Arbeit vorgeschlagen hat, und der Zweitgutachter bestellt.
- (4) Die Diplomarbeit ist 3 Monate nach Ausgabe des Themas in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuß einzureichen.
- (5) Der Student kann beim Prüfungsausschuß nach Befürwortung durch den Erstgutachter die Ausgabe einer Diplomarbeit mit einer längeren Bearbeitungsdauer als 3 Monate beantragen (freie wissenschaftliche Arbeit). Das Thema für eine solche Arbeit wird vom Erstgutachter nach Anhörung des Studenten festgelegt. Unverzüglich nach der Festlegung des Themas zwischen dem Erstgutachter und dem Studenten teilt der Erstgutachter dem Prüfungsausschuß das Thema mit, und der Prüfungsausschuß gibt das Thema aus. Die Arbeit ist zu dem von dem Erstgutachter festgesetzten Termin, spätestens aber 6 Monate nach Aushändigung des Themas dem Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuß kann eine Diplomarbeit mit Zustimmung des Erstgutachters vom Prüfungsausschuß in eine freie wissenschaftliche Arbeit umgewandelt werden. Die bisherige Bearbeitungszeit wird angerechnet.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Student kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht.
- (2) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Studenten einen Aufschub für die Ablieferung der Diplomarbeit von höchstens 14 Tagen gewähren. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muß rechtzeitig, spätestens 8 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellt werden und bedarf, falls der Antrag auf Fristverlängerung nicht durch Krankheit begründet wird, der Zustimmung des Erstgutachters der Diplomarbeit.
- (3) Die Diplomarbeit wird von den Gutachtern gemäß § 7 beurteilt.
- (4) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß oder nicht formgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) Der Student hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, daß er die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, müssen als solche kenntlich gemacht werden.
- (6) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere akademische Prüfung angefertigt worden sein.

§ 23 Rückgabe und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Studenten einmal ohne Angabe eines Grundes innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe wird als Nichtbearbeitung gewertet. Bei Nichtbearbeitung gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Reicht ein Aufschub gemäß § 22 Absatz 2 nicht aus und besteht der triftige Grund fort, so kann das Thema durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuß vor Ablauf der Frist zurückgegeben werden.
- (3) Bei Bewertung mit der Note "nicht ausreichend" wird dem Studenten auf seinen Antrag hin ein neues Thema gestellt. Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei dem ersten Thema Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 24 Meldung und Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung hat schriftlich beim Prüfungsausschuß zu erfolgen. Bestehen für ein Fach Wahlmöglichkeiten, kann der Student Prüfer vorschlagen.
- (2) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung setzt voraus, daß
 1. der Student ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium durch Vorlage des Studienbuches oder der Studienbücher der besuchten Hochschulen nachweist;
 2. der Student eine schriftliche Darstellung des Bildungsganges vorlegt, sofern ein solcher noch nicht beim Prüfungsausschuß vorliegt;
 3. der Student die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 25 Absatz 1 durch die entsprechenden Leistungsnachweise nachweist;
 4. die Diplomarbeit am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist;
 5. der Student die von ihm gemäß § 25 Absatz 1 gewählten Prüfungsfächer angibt.

- (3) Bei der Anmeldung können die gemäß § 25 Abs. 1 gewählten Prüfungsfächer unter verbindlicher Angabe der jeweiligen Fächer auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungstermine verteilt werden.
- (4) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren gilt § 14 entsprechend.

§ 25 Prüfungsfächer

- (1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer
 - a) Pflichtfächer:
 - 1. Volkswirtschaftstheorie,
 - 2. Volkswirtschaftspolitik,
 - 3. Finanzwissenschaft,
 - 4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.
 - b) ein Wahlpflichtfach:
Die Liste der zulässigen Wahlpflichtfächer findet sich in Anlage 1.
- (2) Der Student kann sich auf schriftlichen Antrag in weiteren als den gemäß Absatz 1 vorgeschriebenen Fächern der Prüfung unterziehen. Bei der Meldung zur Prüfung in einem Zusatzfach hat der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in dem Zusatzfach vorzulegen.

§ 26 Klausurarbeiten

- (1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 25 Absatz 1 ist unter den vom Prüfungsausschuß festgelegten Bedingungen eine Klausurarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt für jede Klausurarbeit fünf Stunden.
- (2) Bricht ein Student aus triftigen Gründen den zweiten Teil der Diplomprüfung ab, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Klausurleistungen auf eine spätere Prüfung angerechnet. Die Prüfung muß im nächsten Termin weitergeführt werden. Für die Anzeige des Rücktritts gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Eine Rückstellung gemäß Absatz 2 ist höchstens zweimal möglich.
- (4) § 8 Absatz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 27 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gemäß § 25 Absatz 1 und ist in dem auf den Klausurtermin nächstfolgenden Termin für die mündlichen Prüfungen abzulegen. Ein Student wird auf schriftlichen Antrag in demjenigen Fach von der mündlichen Prüfung befreit, in dem er in der Klausurarbeit mindestens die Note 3,7 erhalten hat. Bei Befreiung erhält der Student in diesem Fach die Note der Klausurarbeit. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb der vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntgegebenen Frist zu stellen.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder Prüfungen in Gruppen vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer führt das Protokoll; er wird vom Prüfer vor der Festlegung der Note gehört. Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten je Student und Fach.

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die in den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen erbrachten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern gemäß § 7 bewertet.
- (2) Die Leistungen in den Klausurarbeiten und in mündlichen Prüfungen sind gemäß § 7 Abs. 5 zu einer Fachnote zusammenzufassen. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Davon abweichend kann in höchstens einer Fachprüfung eine nichtausreichende schriftliche Klausurleistung durch eine mündliche Prüfungsleistung ausgeglichen werden.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 25 Absatz 2 wird gemäß Absatz 1 und 2 ermittelt. Die Noten in den Zusatzfächern werden auf Antrag des Studenten als Fachnote im Diplomzeugnis ausgewiesen, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Für das Bestehen der Diplomprüfung gilt § 7 Absatz 6 Satz 2.
- (2) In einem einzigen der Prüfungsfächer kann eine nicht ausreichende Fachnote ausgeglichen werden. Ein Ausgleich wird bewirkt entweder durch eine mindestens mit "gut" bewertete Diplomarbeit bzw. durch ein mindestens mit "gut" bewertetes Prüfungsfach oder durch die Note "befriedigend" in zwei Prüfungsfächern. Die Note in einem Zusatzfach kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

§ 30 Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung

- (1) Ist der zweite Teil der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Studenten werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet, sofern sie nicht länger als zwei Prüfungstermine zurückliegen. Bereits erreichte und mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Fachnoten können anerkannt werden. Bei der Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung wird die Note der Diplomarbeit angerechnet.

- (2) In jedem Prüfungsfach gemäß § 25 können die Klausuren zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung in einem Fach ist nur zulässig, wenn die Fachprüfung erstmals innerhalb der nach § 3 vorgeschriebenen Regelstudienzeit von 9 Semestern abgelegt worden ist.
- (3) Die Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 25 Absatz 2 kann der Student einmal wiederholen, in besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen. Die Wiederholung umfaßt die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung in dem Zusatzfach. § 27 gilt entsprechend.
- (4) Der Termin für die Wiederholung einzelner oder aller Fächer der Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuß festgelegt.

§ 31 Zeugnis

- (1) Hat der Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis gemäß Anlage 3. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie die Gesamtnote.
- (2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 32 Diplom

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Studenten ein Diplom gemäß § 2 ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Osnabrück versehen.

IV. SCHLUßBESTIMMUNG

§ 33 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kultur in Kraft. Sie wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekannt gemacht.